

**Regelung zur Erhebung von Beitragsvorschüssen ab dem Umlagejahr 2019
(§ 164 Abs. 1 SGB VII; § 27 i.V.m. § 18 Nr. 13 der Satzung)**

1. Der Jahresbeitragsvorschuss wird für das laufende Umlagejahr (Vorschussjahr) und für die ersten zwei Beitragsvorschussraten des Folgejahres (Vorschussfolgejahr) berechnet anhand
 - a) der letzten der BG RCI gemeldeten oder, sofern keine Meldung erfolgt ist, von der BG RCI geschätzten Lohnsumme,
 - b) der im Vorschussjahr geltenden Gefahrklasse/n und
 - c) des zuletzt festgestellten Beitragsfußes (nach Entlastung gemäß § 176 ff. SGB VII; ungestützt, d.h. ohne Berücksichtigung von Betriebsmittelentnahmen), oder, falls eine Regelung nach Nr. 9 nicht getroffen wird, eines nach dem voraussichtlichen Liquiditätsbedarf (Haushaltsplan) gemäß § 164 Abs. 1 SGB VII sowie dem zuletzt gemeldeten Arbeitsentgelt errechneten Beitragsfußes.
2. Der Unternehmer hat zum 15.01. und 15.04. jedes Jahres jeweils 25 Prozent des im Vorjahr festgesetzten Jahresbeitragsvorschusses, zum 15.07. 75 Prozent des im laufenden Umlagejahr festgesetzten Jahresbeitragsvorschusses unter Anrechnung der zum 15.01. und 15.04. des laufenden Umlagejahres fälligen Beitragsvorschussraten sowie zum 15.10. 25 Prozent des für das laufende Umlagejahr festgesetzten Jahresbeitragsvorschusses zu zahlen.
3. Bei der Vorschussberechnung wird das Beitragsausgleichsverfahren nach §§ 31, 69 der Satzung nicht angewendet.
4. Der Jahresbeitragsvorschuss zur freiwilligen Versicherung wird in voller Höhe am 15.07. des laufenden Umlagejahres zur Zahlung fällig.
5. Die Regelungen zu 1. b) und c) sowie 3. gelten entsprechend für Vorschüsse auf Beiträge zur freiwilligen Versicherung.
6. Jahresbeitragsvorschüsse unter 200 Euro werden nicht erhoben.
7. Bei der Berechnung des Jahresbeitragsvorschusses eines im laufenden Umlagejahr hinzukommenden Unternehmens wird grundsätzlich pro Beschäftigtem ein Arbeitsentgelt in Höhe der anteiligen Bezugsgröße gemäß § 18 Absatz 1 SGB IV zugrunde gelegt, es sei denn, es ergibt sich ein anderes voraussichtliches Arbeitsentgelt.
8. Anträge auf Ermäßigung der Beitragsvorschüsse werden grundsätzlich für die zukünftigen Vorschussraten berücksichtigt, wenn sich das Arbeitsentgelt gegenüber dem der Beitragsvorschussberechnung zugrunde gelegten Arbeitsentgelt voraussichtlich um mehr als 10 Prozent verringern wird.
9. Der gemäß Nr. 1 c) zur Vorfinanzierung der Zahlungseingänge aus § 176 ff. SGB VII erforderliche Mittelbedarf kann durch jährliche bedarfsgerechte Darlehensaufnahme gedeckt werden; die Rückführung erfolgt mindestens jährlich. Die dadurch entstehenden Zinskosten werden als Vermögensaufwendungen in der Basisumlage gebucht.

10. Im Übergangszeitraum entfallen die Erhebung der Beitragsvorschüsse für 2019 mit Fälligkeit ab Dezember 2018 bis Juni 2019 (Branche Bergbau) bzw. der Beitragsvorschüsse für 2018 mit den Fälligkeiten Januar und April 2019 (andere Branchen). Die notwendige Liquidität wird ggf. durch Betriebsmittelzuführungen sichergestellt.

Heidelberg, 30. Mai 2018
Der Vorstand